

Übersicht über die Änderungen an der Ehrenordnung

Paragraph	Bisher	Neu	Begründung der Änderung
§ 1 Abs. 4	Der Heidenheimer römische Adler wird insbesondere ausscheidenden Gemeinderäten verliehen.	Der Heidenheimer römische Adler wird insbesondere ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträten verliehen.	Nach der Gemeindeordnung werden Gemeinderäte in Städten als Stadträte bezeichnet.
§ 2 Abs. 1	Der Ehrenring besteht aus Gelbgold 585/- und Feingold. ... Initialen des Geehrten eingraviert.	Der Ehrenring besteht aus Gelbgold 585/-. ... Initialen der/des Geehrten eingraviert.	Der Einzelwert aller angefertigten Ehrenringe sollte abgesehen von der üblichen Wertsteigerung vergleichbar sein. Diese Vorgabe ist aufgrund des gestiegenen Goldpreises nicht mehr gegeben, wenn nicht auf das Feingold verzichtet wird. Die weibliche Form wird ergänzt.
§ 2 Abs. 2	... der Name des Geehrten eingraviert.	... der Name der/des Geehrten eingraviert.	Die weibliche Form wird ergänzt.
§ 3 Abs. 1	Die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1 werden im Namen der Stadt Heidenheim auf Beschluss des Gemeinderats verliehen.	Die Auszeichnungen nach § 1 werden im Namen der Stadt Heidenheim durch Beschluss des Gemeinderats in nichtöffentlicher Sitzung verliehen. Sofern bei ausscheidenden Stadträtinnen und Stadträten die zeitlichen Voraussetzungen für die Verleihung eines Heidenheimer römischen Adlers erfüllt sind, erfolgt die Verleihung durch den Oberbürgermeister.	Ergänzung zur Klarstellung. Die Verleihung erfolgt ohnehin in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung von römischen Adlern an ausscheidende Stadträtinnen und Stadträte erfolgt auch bisher schon ohne vorherigen Gemeinderatsbeschluss.

§ 3 Abs. 2	Über die Verleihung der Auszeichnungen wird jeweils eine durch den Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde angefertigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden. (zukünftig § 3 Abs. 3)	Die gleiche Auszeichnung kann nicht zweimal verliehen werden. Bei Unterbrechungen der Amtszeit werden die Jahre der Zugehörigkeit zum Gemeinderat addiert.	Ergänzung zur Klarstellung insbesondere für die Verleihung des römischen Adlers wie zu Verfahren ist, wenn eine Stadträtin bzw. ein Stadtrat mehrere Amtszeiten hatte.
§ 3 Abs. 3	Ehrenring, Bürgermedaille bzw. Heidenheimer römischer Adler gehen in das Eigentum des Geehrten über. (zukünftig § 4 Abs. 1)	Über die Verleihung der Auszeichnungen wird jeweils eine durch den Oberbürgermeister zu unterzeichnende Urkunde angefertigt, in der die Verdienste der/des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden. Die Auszeichnungen werden vom Oberbürgermeister in feierlichem Rahmen überreicht. Ausscheidende Stadträtinnen und Stadträte erhalten den Heidenheimer römischen Adler in der Regel in einer Sitzung des Gemeinderats.	Die weibliche Form wird ergänzt. Ergänzung zur Klarstellung der Vorgehensweise bei der Überreichung der Ehrung.
§ 4	Entziehung der Auszeichnung Analog der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht kann der Gemeinderat auch Ehrenring, Bürgermedaille und Heidenheimer römischen Adler wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.	Eigentum und Entziehung der Auszeichnung Abs. 1: Ehrenring, Bürgermedaille bzw. Heidenheimer römischer Adler gehen in das Eigentum der/des Geehrten über. Das Recht zum Tragen steht nur der/dem Geehrten selbst zu. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht. Abs. 2: Analog der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht kann der Gemeinderat auch Ehrenring, Bürgermedaille und Heidenheimer römischen Adler wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.	Ergänzung zur Klarstellung der Rechte und Pflichten. Die weibliche Form wird ergänzt.